

Satzung

Thüringer Geocaching Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Thüringer Geocaching Verein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein bezweckt die Koordination der Geocaching-Aktivitäten, die Pflege der Geselligkeit unter Gleichgesinnten, den Erfahrungsaustausch unter Geocachern und die Bereitstellung einer Anlaufstelle bei Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geocaching in der Region Thüringen. Der Verein unterstützt die umweltschonende Ausübung von Natursportarten und führt umwelt- und erlebnispädagogische Aktivitäten durch. Er pflegt den Natur- und Umweltschutz, die kulturelle Arbeit, die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik sowie die Völkerverständigung. Des Weiteren ist der Verein karitativ tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinsinteressen verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und distanziert sich von jeglichen strafrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.
3. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig darüber.
5. Bei Aufnahme in den Verein ist dem neuen Mitglied eine Kopie der Satzung und der Ordnungen auszuhändigen.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, §38 BGB.
8. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Bei Austritt im Verlaufe des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a.) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b.) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Postweg zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
5. Der Tod führt zum sofortigen Austritt.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden, §35 BGB.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a.) der Vorstand und
 - b.) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und Bestimmung des Protokollführers,
 - b.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d.) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e.) Vergabe von Sonderrechten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und §31a BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie von mindestens einem Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.) Änderungen der Satzung,
 - b.) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c.) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - e.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f.) Entgegennahme des Finanzberichtes des Kassenprüfers,
 - g.) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und Ausschüssen und deren Leitung,
 - h.) die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungen können auf dem Postweg oder per elektronischer Datenübertragung (E-Mail) erfolgen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es können nur über Punkte der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, §37 BGB. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, §32 BGB. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Den Gründungsmitgliedern wird ein besonderes Vetorecht gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt. Dieses gilt bei Zustimmung von mindestens fünf anwesenden Gründungsmitgliedern.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über das Vereinskonto liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Er erteilt dem Schatzmeister Kontovollmacht.
2. Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung laut §259 BGB einen Rechenschaftsbericht. Er hat eine geordnete Rechnung aufzustellen, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthalten. Des Weiteren ist dies durch Belege nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Des Weiteren beantragt er bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung mit einer Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss, Insolvenz nach §41 BGB oder Entzug der Rechtsfähigkeit nach §§42 ff. BGB
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter, sowie der Kassenwart, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren nach §§47 BGB, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Der amtierende Vorstand ist verpflichtet die Löschung des Vereins gemäß §45 BGB vorzunehmen und noch ausstehende Geschäfte abzuwickeln.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigem Verein zu, zwecks Verwendung für die Förderung von Umwelt-/Naturschutz. Hierüber entscheidet im Detail die Mitgliederversammlung. Das Vermögen wird nach §51 BGB ausgeantwortet.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.04.2012 beschlossen worden.

Gründer:

Stefan Doose
Martin Günther
Nadine Günther
Jana Hartwich
Heiko Krackler
Guido Möller
Henning Priebs
Sebastian Schwarz